



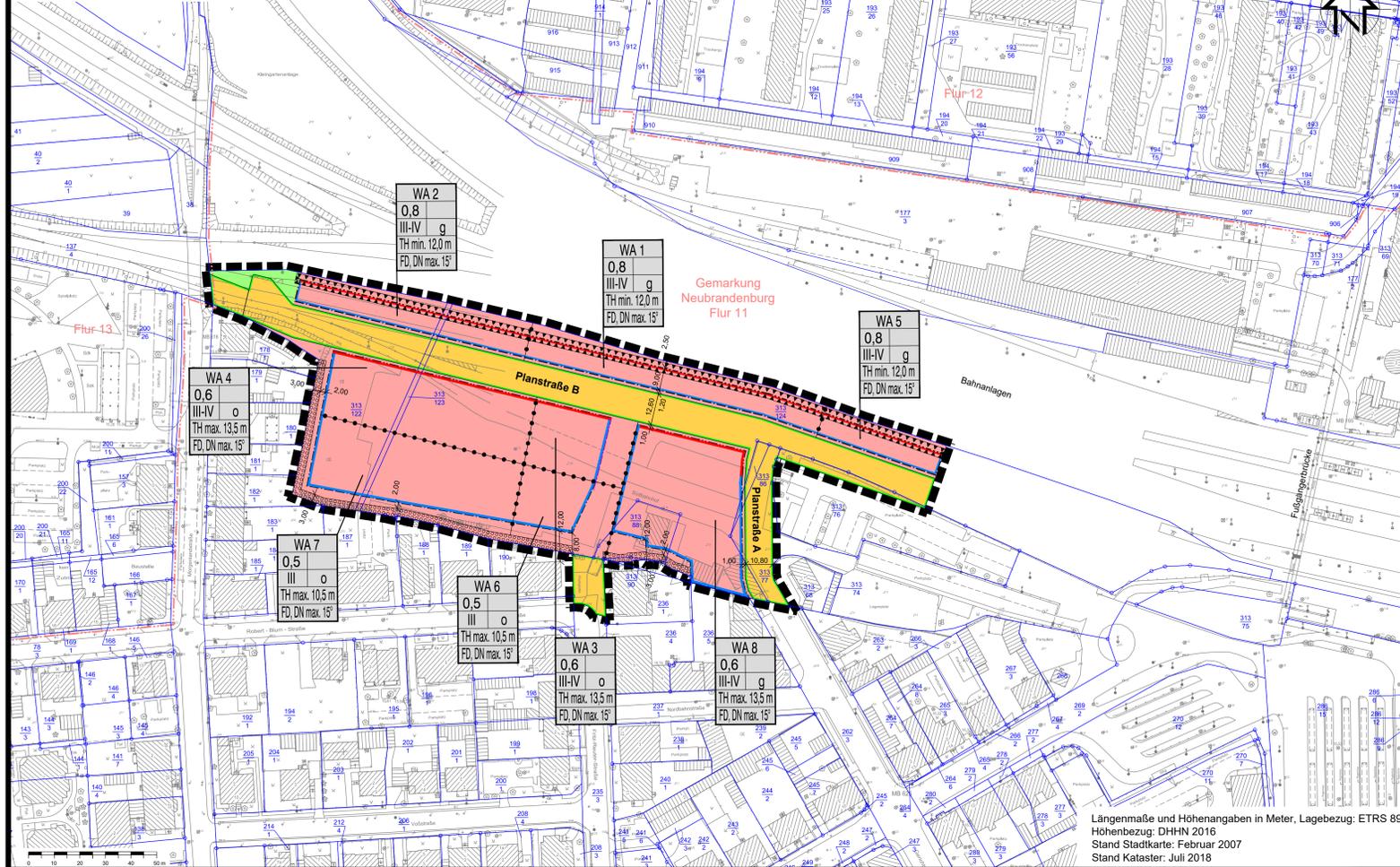
SATZUNG DER VIER-TORE-STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 122 "Westliches Bahnhofquartier"

Aufgrund des § 10 (i. V. m. § 13 (a) des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.17 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.20 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.15 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.19 (GVOBl. M-V S. 682) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ____ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 122 "Westliches Bahnhofquartier", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:

Planzeichnung - Teil A

Planteil 1



Planzeichenerklärung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
GRZ 0,4	Grundflächenzahl als Höchstwert § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
III-IV	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß § 16 Abs. 3 und 4 BauNVO
TH min. 12,0 m	Höhe baulicher Anlagen in Metern § 16 Abs. 3 und 4 BauNVO
TH max. 13,5 m	Traufhöhe als Mindest- oder Höchstwert § 16 Abs. 3 und 4 BauNVO
	Bezugshöhe siehe Festsetzung 2.3
2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22, 23 BauNVO
o	offene Bauweise § 22 Abs. 1, 2 BauNVO
BA	Baulinie § 23 Abs. 1, 2 BauNVO
BAU	Baugrenze § 23 Abs. 1, 3 BauNVO
3. Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
SV	Straßenverkehrsflächen
SB	Straßenbegrenzungslinie
4. Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
GR	Grünflächen
5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
CE1	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (continuous ecological functionality) § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
CE2	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
6. Sonstige Planzeichen	§ 9 Abs. 7 BauGB
CE3	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkerhungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 7 BauGB
18.00	Abgrenzung der Teilflächen
18.00	Bemaßung in Metern
Bestandsangaben	
BA	vorhandene bauliche Anlagen
FL	Flurgrenze
FL	Flurstücksgrenzen
FL	Flurstücksnummer
53.4	vorhandener Höhenpunkt auf DHHN 2016 bezogen
WA1	Art der baulichen Nutzung
0,4	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstwert
III-IV	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstwert
TH max. 13,5 m	Bauweise
FD, DN max. 15'	Traufhöhe als Mindest- und Höchstwert
	Dachform, Dachneigung als Höchstwert

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 13 a Abs. 1 BauGB) der Stadtvertretung vom 08.02.18. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtanzeiger am 21.03.18 erfolgt.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom ____ bis zum ____ durchgeführt worden.
 - Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am ____ den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
 - Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am ____ beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG).
 - Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB am ____ von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die Abstimmung über den Bebauungsplan mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am ____ erfolgt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom ____ bis zum ____ während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Während der öffentlichen Auslegung sind der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung auch auf der Webseite der Stadt Neubrandenburg unter <http://bauleitplanung.neubrandenburg.de> einsehbar gewesen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ____ im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Neubrandenburg, _____ Siegel _____ Silvio Witt
Der Oberbürgermeister
- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die ALK durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Neubrandenburg, _____ Siegel _____ Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt
- Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am ____ geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am ____ von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ____ gebilligt.
 - Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ausgefertigt.
- Neubrandenburg, _____ Siegel _____ Silvio Witt
Der Oberbürgermeister
- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 und 4 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung am ____ im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214f. BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erhöhen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 3 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit Ablauf des ____ in Kraft getreten.

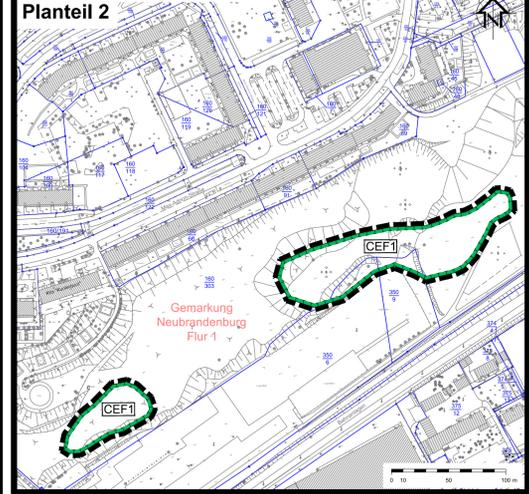
Text - Teil B

- Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind allgemein zulässig:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. (§ 4 Abs. 2 BauNVO)
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind ausnahmsweise zulässig:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen. (§ 4 Abs. 3 BauNVO)
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind unzulässig:
 - Gartenbaubetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO,
 - Tankstellen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 1, WA 2 und WA 5 darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundrissen nicht überschritten werden.
 - In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 3 und WA 4 darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundrissen um höchstens 30% überschritten werden.
 - Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen ist die Mitte der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraßen A und B.
 - Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsröhre.
 - Überschreitungen der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen um bis zu 2 m für untergeordnete Bauteile wie Fahrstuhlschächte, Treppenträume oder Lüftungsanlagen mit einer Grundfläche von höchstens 25 m² sind ausnahmsweise zulässig.
 - In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 3 ist das vierte Geschoss in Richtung der östlichen Baugrenze als Staffelgeschoss auszubilden.
 - In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 8 ist das vierte Geschoss in Richtung der westlichen und südlichen Baugrenze als Staffelgeschoss auszubilden.
 - In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 6 ist das dritte Geschoss in Richtung der östlichen und südlichen Baugrenze als Staffelgeschoss auszubilden.
 - In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 7 ist das dritte Geschoss in Richtung der südlichen Baugrenze als Staffelgeschoss auszubilden. Staffelgeschosse sind zulässig, wenn sie mindestens 1,20 m hinter die Flucht des darunterliegenden letzten Geschosses zurücktreten. Das Geländer des Staffelgeschosses muss mindestens zu 50% aus einem transparenten Material (z. Bsp. Glas oder Milchglas) bestehen.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 1, WA 2 und WA 5 ist ein Überschreiten der Baulinie durch untergeordnete Gebäudeteile (Terrassen, Balkone und Erker) von bis zu 0,5 Metern zulässig, wenn die unter Festsetzung 4.1 festgesetzten Abstandsflächen nicht berührt werden.
 - In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 3 6 und WA 4 7 und WA 8 ist ein Überschreiten der südlichen Baugrenze durch Terrassen, Balkone und Erker von bis zu 2 Metern zulässig. Die Breite der Überschreitung wird für Erker und Balkone auf maximal 4 m und für Terrassen auf maximal 5 m begrenzt. Terrassen, Balkone und Erker dürfen 30 % der Gebäudelänge eines Gebäudes nicht überschreiten.
- Kellergeschosse und Tiefgaragen mit ihren Nebeneinrichtungen dürfen auch außerhalb der festgesetzten Baulinien und Baugrenzen errichtet werden.** (§ 23 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 BauNVO)
- In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 3 und WA 4, WA 7 und WA 8 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze, Carports, Garagen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO nicht zulässig.**
- Ausnahmsweise dürfen Gebäudeteile in WA 3, WA 4 und WA 6 in geringfügigem Ausmaß vor und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Baulinie vor- oder zurückbleiben, wenn öffentliche und private Belange dem nicht entgegenstehen.**
- vom Baurecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)**
 - In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 1, WA 2 und WA 5 beträgt im Bereich der nördlichen Flurstücksgrenze die erforderliche Tiefe der Abstandsflächen 0,2 h und die erforderliche Mindesttiefe der Abstandsflächen 2,5 m. Dies gilt nicht für seitliche Abstandsflächen.
- Flächen für Stellplätze, Carports, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
 - Stellplätze, Carports, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).
 - In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 1 und WA 2 sind Nebenanlagen nördlich der Baulinie zulässig.
 - In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 3 und WA 6 sind Stellplätze im Osten außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nebenanlagen der Tiefgarage wie Aufgänge und Lüftungsschächte sind ausnahmsweise zulässig.**
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Die Baufeldfreimachung (Baumfällung, Rodung von Hecken und Gebüsch, Abtrag von Oberböden mit Vegetation) sowie der Gebäuderückbau und das Entfernen der Lampen ist im Zeitraum vom 01. März bis 30. September nicht zulässig.
 - Der Abtrag von lebenden Oberböden ist im Zeitraum vom 01. März bis 31. August nicht zulässig.
- Vorkerhungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 1, WA 2 und WA 5 sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume, die nach Osten über Norden bis Westen gerichtet sind, unzulässig; entlang der Endgebelde der Riegelbebauung Fenster schutzbedürftiger Außenräume sind zulässig, wenn sie durch eine Lärmschutzwand gemäß Festsetzung 7.2 geschützt sind.
 - In der Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind im Falle von Lücken zwischen den Gebäuden Lärmschutzwände mit einer Höhe von mindestens 12 Metern zu errichten. Diese müssen eine geschlossene Oberfläche ohne Öffnungen und Lücken aufweisen. Die Lärmschutzwände, welche die Baulücken schließen, müssen so eingepasst werden, dass entlang der Baulinie keine Öffnungen oder Lücken, insbesondere im Anschluss von Gebäude an Lärmschutzwand, vorhanden sind. Verschiebbare Türöffnungen sind zulässig.
 - In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 1, WA 2 und WA 5 sind für die nach Norden gerichteten Fassaden an der Baulinie die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile entsprechend DIN 4109-01:2018-01 Abschnitt 7 zu bestimmen und umzusetzen. Für die Fassaden an der Baulinie der Baufelder WA 1, WA 2 und WA 5 gilt ein Lärmpegelbereich IV (maßgeblicher Außenlärmpegel von 70 dB(A)). Die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile sind entsprechend DIN 4109-01:2018-01 Abschnitt 7 zu bestimmen und umzusetzen.
- In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 3, WA 4 und WA 8 sind nach Norden gerichtete Fenster schutzbedürftiger Räume in Geschossen oberhalb 13,5 Meter unzulässig.**
- In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 1, WA 2 und WA 5 sind Außenwohnbereiche (z. B. Balkone) an den nördlichen Fassaden und nördlich der Baulinie nicht zulässig. An den Fassaden in östlicher und westlicher Richtung dürfen Außenwohnbereiche nur dort vorhanden sein, wo sie durch eine Lärmschutzwand geschützt sind, wenigstens 2 m (Oberkante Fertigfußboden) unterhalb der Oberkante der anliegenden Lärmschutzwand.**
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
 - Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit Bäumen und Sträuchern der folgenden Pflanzliste zu bepflanzen:

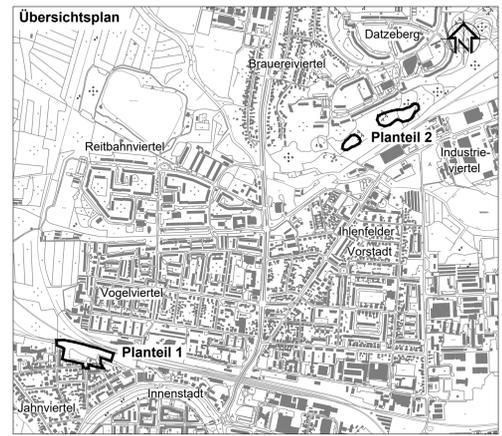
Baumarten:	Straucharten:
Feldahorn	Roter Hainriege
Spitzahorn	Acer platanoides
Weißbuche	Crataegus monogyna
Felsen-Kirsche	Prunus mahaleb
Holzirime	Prunus communis
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia
	Hasel
	Liguster
	Besenginster
	Cornus sanguinea
	Euonymus europaeus
	Lonicera xylosteum
	Prunus spinosa
	Rosa canina
	Viburnum lantana
	Corylus avellana
	Ligustrum vulgare
	Sartorius
 - Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dürfen durch Tiefgaragen unterbaut werden, wenn sichergestellt ist, dass die darüber liegenden Flächen durch geeignete Maßnahmen begrünt werden.
 - In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 3, und WA 4, WA 6, WA 7 und WA 8 sind Dachflächen bis zu einer Neigung von 15° und einer Fläche von mehr als 20 m² dauerhaft und flächendeckend extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind Teilflächen unter 5 m² Dachfläche. Flächen, die als Dachterrasse genutzt werden und die Flächen notwendiger technischer Anlagen auf diesen Dächern. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden.
- Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)**
 - Die Optimierung und Vergrößerung von Habitatflächen gemäß Maßnahme CEF 1 des Artenschutzfachbeitrages auf Teilflächen des Flurstückes 160/303 der Flur 1 der Gemarkung Neubrandenburg wird den Bauflächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zugeordnet.
- Bedingte Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**
 - In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 3, WA 6 und WA 8 sind Gebäude mit Wohnnutzungen sowie Beherbergungsbetriebe unzulässig, bis das Baufeld mit der Bezeichnung WA 1 vollständig entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bebaut ist.
 - In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 4 und WA 7 sind Gebäude mit Wohnnutzungen sowie Beherbergungsbetriebe unzulässig, bis die Baufelder mit der Bezeichnung WA 1 und WA 2 vollständig entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bebaut sind.
 - Bis zur Fertigstellung der Bebauung in den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 1 und WA 2 entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes können Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke in den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 3, und WA 4, WA 6, WA 7 und WA 8 ausnahmsweise zugelassen werden.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBauO M-V)**
 - Im Allgemeinen Wohngebiet sind ausschließlich Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 15 Grad zulässig.
 - In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 1, WA 2 und WA 5 sind die Grundstücke zur nördlich angrenzenden Bahnanlage so einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren des Bahngeländes verhindert wird.

Planzeichnung - Teil A

Planteil 2



- Rechtsgrundlagen:**
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.17 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.20 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
 - Bauuntersuchungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.17 (BGBl. I S. 3768)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung-PlanV) i. d. F. vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.17 (BGBl. I S. 1057)
 - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.15 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.19 (GVOBl. M-V S. 682)
 - Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.98 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.07.18 (GVOBl. M-V S. 221)
 - Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.07.11 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.19 (GVOBl. M-V S. 467)
 - Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg vom 11.12.19, öffentlich bekannt gemacht am 19.02.20 im Internet unter www.neubrandenburg.de, in Kraft getreten am 20.02.20



VIER-TORE-STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 122 "Westliches Bahnhofquartier"

2. Entwurf

Gemarkung: Neubrandenburg Flur: 11

Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft, Bauaufsicht und Kultur
Abteilung Stadtplanung

Bearbeitungsstand: März 2021 Originalmaßstab Planteil 1 M 1:1000
Originalmaßstab Planteil 2 M 1:2500